

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

### N<sup>o</sup> 12.

(Ausgegeben am 20. August 1887.)

**21. Regierungs-Bekanntmachung** vom 26. Juli 1887,  
die Aufstellung von Uebersichten und Rechnungsabschlüssen verschiedener  
Kranken- und Hilfsklassen betreffend.

In Ausführung eines Beschlusses des Bundetraths vom 23. Juni 1887 wird unter entsprechender Abänderung bezw. Ergänzung der Regierungsbekanntmachungen vom 6. Dezember 1884 (Nr. 13 der G. S.) und vom 28. Januar 1887 (Nr. 6 der G. S.) Folgendes angeordnet:

An die Stelle der durch die Regierungsbekanntmachung vom 6. Dezember 1884 für die nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und nach §. 27 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen vom 7. April 1876 in der Fassung vom 1. Juni 1884 zu liefernden Nachweisungen vorgeschriebenen Formulare nebst den durch Regierungsbekanntmachung vom 28. Januar laufenden Jahres dazu erlassenen Erläuterungen treten vom 1. Januar 1889 an die Formulare der Anlage A.

Es bleibt vorbehalten für die Gemeindefrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenklassen die Benutzung besonderer Formulare vorzuschreiben bezw. zuzulassen, welche in der Weise hergestellt sind, daß diejenigen Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Klassen ausfallen, nicht aufgenommen werden.

Wreig, am 26. Juli 1887.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.  
Saber.

Richter.